

Abteilung: 1.4 - Strukturentwicklung  
 Fachbereich: 4 - Frau Toenneßen  
 Sachbearbeiter: Herr Schäfer (Tel. 02641/975-239)  
 Aktenzeichen: 1.41-11-00  
 Vorlage-Nr.: 1.4/006/2025

### TAGESORDNUNGSPUNKT

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreis- und Umweltausschuss	17.02.2025	öffentlich	Kenntnisnahme

#### **Bau neuer Windkraftanlagen; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.01.2025**

#### ***Darlegung des Sachverhalts / Begründung:***

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen hat den vorstehenden Tagesordnungspunkt zur Behandlung in der Sitzung des Kreis- und Umweltausschusses beantragt und die nachstehenden Fragen an die Verwaltung gerichtet:

#### **1. Aufstellungsverbot von Windkraftanlagen (WKA) im Radius der Großradaranlage/Weltraumbeobachtungsradar TIRA des Fraunhofer FHR/kurz Radom in Wachtberg**

Wir fragen an den Sachstand zum Aufstellen von WKA im Radius des Radom Wachtberg. Gibt es mittlerweile belastbare Aussagen, in welchem Radius keine WKA gebaut werden dürfen, welche Standorte dies betrifft?

#### **2. Maßnahmenkatalog zur Zielerreichung der bilanziellen Klimaneutralität 2030 im Kreis Ahrweiler ohne weitere WKA in der Schutzzone um das Radom.**

Die Erreichung des Klimaschutzzieles 'Klimaneutralität' 2030 im Kreis Ahrweiler hat oberste Priorität. Welcher Maßnahmenkatalog zur Energiegewinnung aus Erneuerbarer Energien wird dem Kreistag vorgelegt, um dem Bauverbot neuer WKA in den Radiuszonen Grafschaft / Sinzig / Remagen / Bad Neuenahr-Ahrweiler OT Ramersbach

effektiv zu begegnen?

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der von uns als Untere Landesplanungsbehörde ggfs. durchzuführenden Raumverträglichkeitsprüfungen (Vorverfahren) der Sachverhalt nicht von entscheidender Bedeutung ist. Über die Zulassung von Windenergieanlagen entscheidet anschließend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord nach den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). In diesem Rahmen wird das Vorliegen von Versagungsgründen abschließend und umfassend geprüft, so auch, ob eine Beeinträchtigung militärischer Einrichtungen vorliegt.

Derzeit besteht gemäß Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 17.12.2012 in einem 4 km-Radius um die Verteidigungsanlage Wachtberg-Werthoven ein Schutzbereich gemäß § 2 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz -SchBG). Hiervon betroffen sind Teile des Gemeindegebietes der Gemeinde Grafschaft und der Stadt Remagen.

Konkret erfolgt daraus die Verpflichtung die Genehmigung der zuständigen Behörde der Bundeswehr einzuholen, wenn

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten und Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung, außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen.

Dies gilt insbesondere für Errichtung von Freileitungen, elektrische Bahnen und Windenergieanlagen. Innerhalb des geforderten Schutzbereiches ist auf Verlangen der Schutzbereichsbehörde zu dulden, dass Bäume und Anpflanzungen, die durch ihre Höhe den Betrieb der Anlage stören, gefällt oder beschnitten werden. Ein solche Störung ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Beschränkungshöhe für Bauten von 272 m über NN von Bewuchs überragt wird. In dem Schutzbereich wird eine Befreiung von der Genehmigungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz für Bauwerke und Anlagen erteilt, wenn eine Höhe von 272 m über NN nicht überschritten wird.

Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr hat aufgrund einer Prüfung nach § 2 Abs. 4 des Schutzbereichsgesetz festgestellt, dass der Schutzbereich weiterhin in dem entsprechend der Anordnung vom 17.12.2012 festgelegten Ausmaß erforderlich ist.

Wegen aktueller Änderungen bzw. einer Intensivierung der militärischen Nutzung des Weltraumbeobachtungsradars TIRA in Wachtberg hat die Verwaltung vorsorglich, nachdem kurzfristig im Zuge eines laufenden Verfahrens eine entsprechende Information zugegangen ist, die Kommunen darauf hingewiesen, dass nunmehr in einem Prüfradius von 20 km um die Wachtberger Radaranlage eine Verträglichkeit von Windenergieanlagen Einzelfall bezogen gutachterlich nachzuweisen ist, da eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass es bei der Planung von Windenergieanlagen in diesem Umkreis zur Feststellung einer Unverträglichkeit kommen könnte. Nach Angaben des Fraunhofer-Instituts sei in einem engeren Radius von 12 km - vorbehaltlich einer gutachterlichen Einzelfallprüfung - aufgrund der Höhe der Windenergieanlagen und deren physikalischen Eigenschaften grundsätzlich von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Es wurde daher den Kommunen empfohlen, bei allen Planungen von Windenergieanlagen frühzeitig mit dem Fraunhofer-Institut in Kontakt zu treten und soweit es sich als erforderlich erweisen sollte, Gutachten für den Nachweis einer Verträglichkeit einzuholen. Die Feststellung einer Unverträglichkeit werde ansonsten auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz aller Voraussicht nach zur Versagung der Genehmigung führen.

Eine Erweiterung des förmlichen Schutzbereiches ist derzeit noch nicht erfolgt.

Nach telefonischer Auskunft des Fraunhofer-Institutes vom 16.01.2025 sei beabsichtigt, den gesetzlichen Schutzbereich generell von derzeit 4 km auf 20 km auszuweiten.

Ein Antragsentwurf mit dieser Zielsetzung sei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr bereits zur Vorabstimmung zugeleitet worden.

Aus dem beigefügten Lageplan sind die betroffenen Standorte und die verschiedenen Radien um die Anlage Wachtberg-Werthoven ersichtlich.

Zu 2.)

Im Kreis Ahrweiler ist die Realisierung von Windenergieanlagen schon seit der Privilegierung im Baugesetzbuch (BauGB) 1998 aufgrund unterschiedlichster fachlicher Anforderungen und Restriktionen als durchaus schwierig zu bewerten. Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind seither nur an wenigen Standorten genehmigt und realisiert worden.

Generell ist die Kreisverwaltung im Bereich der Energiewende unterstützend und koordinierend tätig. Eigene Projekte zur Stromerzeugung sind über die Photovoltaik-Anlagen auf den kreiseigenen Liegenschaften hinaus nicht geplant.

Im Jahr 2011 beschloss der Kreistag, dass bis zum Jahr 2030 bilanziell 100% des im Kreis verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien im Kreis produziert werden soll (100%-EE-Region). Ebenfalls wurde mit dem integrierten Klimaschutzkonzept beschlossen, dass der Kreis bis 2045 klimaneutral sein soll. Mit dem anschließenden Beitritt zum kommunalen Klimapakt des Landes Rheinland-Pfalz wurden die Ziele des Landes zur Klimaneutralität bis 2040 übernommen. Für diese Ziele engagiert sich das Klimaschutz-Team mit Nachdruck.

Bezüglich der Gewinnung der erneuerbaren Energien war die Kreisverwaltung schon immer technologieoffen und strebte einen Mix insbesondere aus Wind und Sonne als Quellen für Strom an.

Mit dem Solarkataster sowohl für Dachflächen- als auch für Freiflächen-PV sowie mit einer Veranstaltungsreihe in Kooperation mit Kommunen und KVHS, unterstützt der Kreis Ahrweiler bereits seit Jahren den Ausbau der PV als weitere wichtige Technik im Zuge des Umbaus unserer Energielandschaft. Mit nennenswerten Erfolgen, wie dies Zugriffszahlen auf das Portal und die Zubauraten in diesem Handlungsfeld (vgl. jährlicher Bericht zum Klimaschutz und zur Energiewende) zeigen.

Im Dezember 2024 erst hat der Kreistag zwei neue Maßnahmen aus dem integrierten Klimaschutzkonzept zur Umsetzung beschlossen – „Landwirtschaftliche Fläche doppelt nutzen: Agri-Photovoltaik“ und „Virtuelles Kraftwerk“. Maßnahmen, die bei einer entsprechenden Skalierung einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erreichung unserer Ziele leisten könnten.

Im Übrigen verweisen wir auf die jährlich vorgelegten Berichte zum Klimaschutz und zur Energiewende im Kreis Ahrweiler.

Im Auftrag

Anja Toenneßen  
Fachbereichsleiterin

**Anlagen zur Vorlage:**  
***Übersichtsplan über geplante Windkraftanlagen und die relevanten Radien um das TIRA Radar in Wachtberg***